ENGELHART

TRANSPORTKÜHLMASCHINEN
SERVICE GMBH

Chemikalien Klimaschutzverordnung

>> ein Gesetz für unsere Umwelt

www.engelhart-kuehlmaschinen.de

Was habe ich als Betreiber von Transportkühlmaschinen zu beachten?

Gültig für alle Transportkühlanlagen über 3 Kg Kältemittelfüllgewicht

Seit dem 4. Juli 2007 müssen Betreiber von Kälteanlagen und auch Transportkälteanlagen ihre Anlagen regelmäßig auf Dichtheit überprüfen lassen. Diese Pflicht ergibt sich aus der EU-Verordnung EN842/2006, und der nationalen Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008.

Das heißt:

- konkrete Grenzwerte für den Kältemittelverlust von ortsfesten Anlagen
- Anforderung an Betreiber von mobilen Einrichtungen (Kühl-LKW)
- Anforderung an die Qualifikation des Personals, die Arbeiten an den Anlagen ausführen

Dichtheitsprüfung für mobile Einrichtungen (Kühlfahrzeuge)

Für mobile Einrichtungen, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen, und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, gelten gemäß §3 ChemKlimaschutzV, Abs. 2 folgende Bestimmungen:

1. Dichtheitsprüfung mindestens 1x jährlich
2. Festgestellte Undichtigkeiten, aus deren fluorierte Treibhausgase entweichen, sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Über die Dichtheitsprüfung und etwaigen Instandsetzungsarbeiten sind Aufzeichnungen zuführen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierter Treibhausgase zu dokumentieren sind.

Anforderung an das Personal und die Service Firma

Gemäß §5 ChemKlimaschutzV dürfen Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine Sachkundebescheinigung besitzen und damit eine entsprechende Ausbildung und eine Prüfung gemäß Abs. 2iVm EU-Verordnung Nr. 303/2008 absolviert haben und
2. über die erforderliche technische Ausstattung verfügen und zuverlässig sind.

Bei Installations-, Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten muß die Person bei einem entsprechend zertifiziertem Betrieb beschäftigt sein.
Im Falle der Dichtheitskontrolle darf die Person hinsichtlich dieser Tätigkeit keiner Weisung unterliegen.

Aufbewahrungsfristen von Aufzeichnungen

Gemäß §3 ChemKlimaschutzV, Abs. 4 sind Aufzeichnungen nach Artikel 3 Abs. 6 der EU-Verordnung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mit unserem Betrieb haben Sie einen Partner der alle Gesetzesauflagen erfüllt und diese Auflagen zum Wohle unserer Natur und Welt auf das genauerste Einhält - denn unsere Erde gibt es nur einmal!

Wir bieten Ihnen die jährliche Dichtheitsprüfung zum Festpreis an!

An der Stiftsbleiche 7 · 87439 Kempten
Tel.: 08 31/9 36 59 · Fax: 08 31/9 36 52
info@engelhart-kuehlmaschinen.de